

7. Georgio duci¹⁾.

Dass er die homines suos nicht unterdrücken lasse.
J. 1982.

8. Johanni archiepiscopo²⁾.

a. Joh. vergehe sich gegen seinen Eid, indem er den Leuten des Papstes Besitzungen und Aecker fortnehme. — 'Videte quia'.

b 1. Item. Er werde es nicht ungeahndet lassen, sondern praesentialiter Repressalien nehmen. J. 1983.

2. Hebt die Promissio, welche Hilarius gezwungen dem Erzbischof geleistet hat, auf. — 'Promissionem vero'.

9. Leo Ignatio Constantinopolitano patriarche³⁾.

Betont die alte Subordination Constantinopels unter Rom und beschwert sich, dass Ignatius auf einer Bischofsversammlung die 'predicti viri' ohne Wissen des Papstes, ohne Beisein von päpstlichen Legaten und ohne Ermächtigung durch päpstliche Briefe, abgesetzt habe⁴⁾. — 'Ex quo unigenitus'.

1) Die Adresse dieses Fragments lautet in Ivo Pan. u. Dec.: 'Ludovico imperatori', im Gratian 'Item', was sich auf das vorhergehende 'Ludovico augusto' bezieht. Unsere obige auch hier, wie immer, am Rande der Hs. stehende Adresse giebt wieder einen sprechenden Beleg für die Vorzüglichkeit der Ueberlieferung der Brittischen Hs. Denn da von vornherein n. 7 u. n. 8, besonders wie beide in dieser Weise zusammen stehen, auf den gleichen Vorgang zu beziehen sind, so wäre der 'dux Georgius' sicher im Nordosten Italiens zu suchen. Nun finden wir in der Biographie Nicolaus I., (Liber pontificalis ed. Bianchini p. 411), dass dieser Papst den Bewohnern der Aemilia 'res quas Johanne archiepiscopo (sc. Ravennate) et Gregorio fratre eius rapientibus amiserant' restituirt habe (J. 2033* zu 862); vgl. Bianchini p. 417 etc. Zweifellos sind n. 7. 8 an diese beiden Brüder gerichtet, denn an den Unterschied zwischen Georgius und Gregorius wird Niemand Anstoss nehmen, der die Zuverlässigkeit des Textes in in den Editionen des Liber pontificalis kennt. Wir sehen, dass beide Brüder auch schon vor 862, zur Zeit Leo's IV. sich gewalthätige Uebergriffe zu Schulden kommen liessen. Vgl. auch Dümmler, Gesch. des ostfränkischen R I, 495. Jedenfalls ist Georgius der 'dux Aemiliae', welcher auch J. p. 240 in der Synode von 862 erwähnt wird. 2) Johannes von Ravenna 850—878. 3) Ignatius 846—857. 4) Dies bezieht sich höchst wahrscheinlich auf das Verfahren gegen Gregorius Asbesta und Eulampius und Petrus; vgl. J. 1991*. Doch sagt solcher Bezug über die Chronologie des Fragmentes n. 9 nichts aus. Es bleibt unbestimmt, ob n. 9 zu dem in dem Briefe des Stylianus erwähnten Schreiben selbst gehört, oder ob es nicht vielmehr vor J. 1991*. anzusetzen ist. Ja auch die Datirung von J. 1991* zu 854 scheint nur ungefähr richtig. Denn die Epistola Styliani lässt nur erkennen, dass Leo IV. vor Beendigung der Streitigkeit starb, diese selbst also in der letzten Zeit seines Lebens spielte.